

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
17 O 481/09

Auf der Geschäftsstelle
eingegangen am:

28. 09. 10'


Justizsekretärin



Anstelle der Verkündung
zugestellt an

Kläg. Vertr. am:

Bekl. am:

Koras, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart

17. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Versäumnis-Urteil gem. § 331 III ZPO

Im Rechtsstreit

 r. 


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte just law u. Koll., Groner-Tor-Str. 8, 37073 Göttingen (706/08)

gegen


vertreten durch d.

 Las Vegas / USA

- Beklagte -

wegen Domainnamensrechtsverletzung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung am
28. September 2010 unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Landgericht Rzymann

Richter am Landgericht Trauthig

Richter Dr. Klink

für **Recht** erkannt:

just law

Rechtsanwälte

Groner-Tor-Str. 8
37073 Göttingen

Tel: 05 51 - 79 77 666
Fax: 05 51 - 79 77 667

info@justlaw.de
www.justlaw.de

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Namen „[REDACTED]“ als Internet-homepage unter der Top-Level-Domain „.de“ zu nutzen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Denic e.G. einen Verzicht auf die Domain „[REDACTED].de“ zu erklären.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger, zur Freistellung von der Gebührenforderung der just law Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Regine Filler, einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 1.085.04, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.08.2010 zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 3 Wochen ab Zustellung dieses Versäumnisurteils festgesetzt.

Tatbestand

Der Rechtsstreit betrifft die Nutzung der Domain „[REDACTED].de“, die auf die Beklagte bei der Denic registriert ist. Als Admin-C ist Herr [REDACTED] K [REDACTED] mit einer Adresse in Berlin angegeben. Der Kläger möchte die Freigabe der Domain erreichen, da er den Nachnamen [REDACTED] trägt und die Domain für seine Zwecke nutzen möchte.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte nutze die Domain nicht. Es befänden sich keine Inhalte unter der Domain. Diese Registrierung der Domain stelle einen unbefugten Namensgebrauch dar und verletze das Namensrecht des Klägers. Demgegenüber habe der Kläger als Namensinhaber ein berechtigtes Interesse die Domain zu nutzen. Der Name des Klägers sei kein bekannter Gattungsbegriff. Der Admin-C sei unter einer Scheinadresse registriert. Die Beklagte besitze über 33.000 Domains, von denen Herr K [REDACTED] über 3.000 betreue.

Der Kläger hat zunächst den Admin-C und sodann die Beklagte im Dezember 2008 abgemahnt, jedoch ohne Erfolg.

Der Kläger beantragt,

wie tenoriert.


Das Gericht versuchte zunächst zweimal, die Klage dem Admin-C als Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen. Der Empfänger war jedoch unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Sodann wurde unter Anordnung schriftlichen Vorverfahrens die Klage der Beklagten in den USA am 09.08.2010 in Las Vegas zugestellt. Innerhalb der bestimmten Frist ging keine Verteidigungsanzeige ein.


Entscheidungsgründe


1. Das Landgericht Stuttgart ist nach § 32 ZPO international und örtlich zuständig, da der Kläger im Gerichtsbezirk wohnt und daher dort die Verletzung seines Namensrechts bei einer deutschlandweit abrufbaren Internetdomain mit der Top Level Domain „.de“ geltend machen kann.
2. Trotz der Ansässigkeit der Beklagten in den USA ist auf den vorliegenden Rechtsstreit nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB deutsches Recht anwendbar, da der Verletzungserfolg bei einer „.de“ Domain (auch) in Deutschland liegt. Die Top Level Domain zeigt an, dass die Domain in Deutschland genutzt werden soll.
3. Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung der Domainnutzung und Freigabe der Domain durch Verzichtserklärung verlangen, da die Registrierung eine Namensverletzung darstellte. Der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 12 Abs. 1 BGB. Dem Kläger steht das Namensrecht an „[REDACTED]“ zu. Nach diesem Recht kann der Kläger gegen den unbefugten Gebrauch seines Namens vorgehen (Namensanmaßung). Lässt ein nichtberechtigter Dritter einen geschützten Namen als Internet-Adresse registrieren, löst dadurch

eine Zuordnungsverwirrung aus und verletzt schutzwürdige Interessen des Namensträgers, so liegt darin eine Namensanmaßung, gegen die der berechtigte Träger dieses Namens aus § 12 Abs. 1 BGB vorgehen kann (BGH, GRUR 2003, 897, 898 - maxem.de). Eine Zuordnungsverwirrung liegt vor, da der Name „[REDACTED]“ hinreichend unterscheidungskräftig ist und daher zumindest in Deutschland mit einem Namensträger identifiziert wird. Eine Verletzung der schutzwürdigen Interessen des Klägers ist gegeben, weil er von der Registrierung seines Namens als Domain ausgeschlossen ist, solange die Beklagte die Domain innehat. Die Benutzung durch die Beklagte ist auch unbefugt, da die Beklagte weder ein Namens- noch Kennzeichenrecht hat. Nach den vorgetragenen Umständen (Nichterreichbarkeit des Admin-C. Zahl der registrierten Domains, Auslandssitz, inhaltsleere Webseite) stellte die Registrierung der Domain durch die Beklagte außerdem eine bösgläubige Namensanmaßung dar, die ohne konkrete Nutzungsabsicht erfolgte. Durch die zumindest in Kauf genommene Blockadewirkung anderer ohne eigenes Interesse an der inhaltlichen Nutzung der Domain hat die Beklagte damit das Namensrecht des Klägers verletzt.

4. Der Folgeanspruch auf Freistellung von den Abmahnkosten besteht nach §§ 683, 670 BGB, da die Beklagte mit der Abmahnung auf die eingetretene Rechtsverletzung aufmerksam gemacht wurde und so einen Prozess hätte vermeiden können. Die Höhe des Gegenstandswerts ist nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.
5. Der Kostenausspruch erging nach § 91 ZPO und der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr. 2 ZPO. Der Gebührenstreitwert wurde nach §§ 48 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO festgesetzt.
6. Das Versäumnisurteil war wegen § 313b Abs. 3 ZPO zu begründen. Die Festsetzung der Einspruchsfrist erfolgte nach § 339 Abs. 2 ZPO.


Rzymann
Vors. Richter am
Landgericht


Trauthig
Richter am Landgericht


Dr. Klink
Richter

Ausgefertigt
Stuttgart, den 28.09.10
Urkundsbeamt. der
Geschäftsstelle des Landgerichts